

Dokument	Pflegerecht 2016 S. 251
Autor	Andreas Petrik
Titel	Urteil des Bundesgerichts, I. sozialrechtliche Abteilung, vom 21. September 2015 (8C_403/2015)
Urteilsbesprechung	8C_403/2015
Seiten	251-252
Publikation	Pflegerecht - Pflegewissenschaft
Herausgeber	Hardy Landolt, Brigitte Blum-Schneider, Peter Breitschmid, Thomas Gächter, Heidrun Gattinger, Ueli Kieser, Julian Mausbach, Peter Mösch Payot, Kurt Pärli, Helena Zaugg
ISSN	2235-2953
Verlag	Stämpfli Verlag AG

Sozialversicherungsrecht -

-

Entscheid Nr. 86

Urteil des Bundesgerichts, I. sozialrechtliche Abteilung, vom 21. September 2015 (8C_403/2015)

Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung bei ausstehenden Abklärungen zur Arbeitsfähigkeit

Übt eine versicherte Person bei noch laufenden Abklärungen der Invalidenversicherung betreffend die Arbeitsfähigkeit eine Tätigkeit auf Abruf aus, darf die Arbeitslosenentschädigung nicht unter Hinweis auf die Vermittlungsfähigkeit oder den anrechenbaren Arbeitsausfall versagt werden.

Sachverhalt

Die Pflegefachfrau A. war vom 1. Juni 1996 bis zum 31. Dezember 2011 in einem Vollzeitpensum im Spital B. tätig. Ab dem 1. Januar 2012 war A. bei derselben Arbeitgeberin in einem befristeten Arbeitsverhältnis auf Abruf in einem Pensum von maximal 40% angestellt. Dieses Arbeitsverhältnis wurde mehrmals verlängert, zuletzt bis zum 31. Dezember 2014.

Aufgrund gesundheitlicher Beschwerden meldete sich A. am 8. Juli 2010 bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an. Mit Mitteilung vom 24. Januar 2012 wurde der Anspruch auf berufliche Massnahmen bejaht. Gemäss Vorbescheid vom 5.



November 2012 hat A. Anspruch auf eine Viertelsrente. Aufgrund des gegen den Vorbescheid erhobenen Einwandes gab die IV-Stelle ein rheumatologisches Gutachten in Auftrag, das zur Zeit der ablehnenden Verfügung durch die Arbeitslosenkasse noch ausstehend war.

Am 12. Oktober 2011 meldete sich A. zur Arbeitsvermittlung an und beantragte die Ausrichtung von Arbeitslosentaggeldern ab dem 1. Januar 2012. Die Arbeitslosenkasse eröffnete infolge Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug ab dem 2. Januar 2012 und richtete Taggelder aus. Vor Ablauf der Rahmenfrist für den Leistungsbezug meldet sich A. am 30. Dezember 2013 wieder zur Arbeitsvermittlung und zum Bezug von Arbeitslosentaggeldern an. Mit Verfügung vom 4. April 2014 lehnte die Arbeitslosenkasse den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung mangels Vorliegen eines anrechenbaren Verdienstausfalles ab.

Nachdem die Arbeitslosenkasse an der Ablehnung auch in ihrem Einspracheentscheid festhielt, gelangte A. an die zuständige Abteilung des Kantonsgerichtes. Das Kantonsgericht hiess die Beschwerde mit Entscheid vom 13. Februar 2015 gut und hielt fest, dass die Anspruchsvoraussetzungen der Vermittlungsfähigkeit und des anrechenbaren Arbeitsausfalls per 2. Januar 2014 erfüllt sind, und wies die Angelegenheit zur Prüfung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen an die Arbeitslosenkasse zurück. Die Arbeitslosenkasse akzeptierte diesen Entscheid nicht und erhob Beschwerde ans Bundesgericht.

Erwägungen

Das Bundesgericht hielt zunächst in prozessualer Hinsicht fest, dass es sich beim Rückweisungsentscheid des Kantonsgerichtes um einen selbständig anfechtbaren Zwischenentscheid handelt. Da das Kantonsgericht abschliessend festgehalten hatte, dass die Anspruchsvoraussetzungen der Vermittlungsfähigkeit und des anrechenbaren Arbeitsausfalls gegeben sind, würde, falls sich dieser Entscheid als unrichtig herausstellen würde, ein nicht wiedergutzumachender Nachteil drohen. Da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Beschwerde an das Bundesgericht gegeben waren, wurde auf die Beschwerde eingetreten.

Die Arbeitslosenkasse argumentierte, dass das befristete Arbeitsverhältnis auf Abruf mit dem Spital B. seit zweieinhalb Jahren bestanden habe und A. bereits vor der Begründung dieses Arbeitsverhältnisses während 15 Jahren in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis gestanden habe. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtes, wonach eine Person, die unfreiwillig und um die Arbeitslosigkeit finanziell zu überbrücken, eine Arbeit auf Abruf annimmt, vermittlungsfähig ist, käme nicht zur Anwendung, da bei den gegebenen Umständen nicht mehr von einer Überbrückungstätigkeit ausgegangen werden könne. Ab Beginn der zweiten Rahmenfrist für den Leistungsbezug am 2. Januar 2014 mangle es deshalb an einem anrechenbaren Arbeitsausfall. Das Kantonsgericht hatte demgegenüber argumentiert, dass von einer

Pflegerecht 2016 S. 251, 252

Überbrückungstätigkeit im Sinne der erwähnten Rechtsprechung auszugehen sei. Der vorübergehende Charakter der Tätigkeit sei ausserdem auch deshalb gegeben, weil das IV-Verfahren infolge des noch ausstehenden Gutachtens betreffend die Erwerbsunfähigkeit weiterhin hängig sei.

In seinem Urteil führt das Bundesgericht aus, dass die Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses auf Abruf nicht relevant sei. Der vorübergehende Charakter der Tätigkeit, der gemäss Rechtsprechung die Vermittlungsfähigkeit nicht infrage stelle, ergebe sich vielmehr bereits aus der Tatsache, dass die medizinischen Abklärungen betreffend die Fähigkeit, weiterhin als Pflegefachfrau tätig zu sein, noch nicht abgeschlossen seien. Da die Frage des Ausmasses der Erwerbsunfähigkeit durch die IV-Stelle noch nicht definitiv abgeklärt sei, bestehe Unklarheit darüber, in welchem zumutbaren Pensum und allenfalls in welcher leidensadaptierten Tätigkeit sich die



Beschwerdeführerin um eine Festanstellung zu bemühen habe. Ausserdem liege kein im Sinne der Rechtsprechung über mehrere Jahre andauerndes Arbeitsverhältnis auf Abruf vor, sodass auch unter diesem Gesichtspunkt die Vermittlungsfähigkeit zu bejahen wäre. Das Bundesgericht schützt im Ergebnis das Urteil des Kantonsgerichtes und hält fest, dass bei den gegebenen Umständen die Vermittlungsfähigkeit gegeben sei und der Anspruch auf Arbeitslosentaggelder nicht mit dem Hinweis auf die fehlende Vermittlungsfähigkeit verneint werden dürfe.

Bemerkungen

Die Vermittlungsfähigkeit von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen wird durch das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung in dem Sinne geregelt, als eine behinderte Person als vermittlungsfähig gilt, wenn sie bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage nicht offensichtlich vermittlungsunfähig ist (Art. 15 Abs. 3 AVIV). Die gesetzliche Vermutung der Vermittlungsfähigkeit bei Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen gilt bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Vorliegen und das Ausmass einer Erwerbsunfähigkeit durch die Invaliden- oder die Unfallversicherung abgeklärt wurde. Solange die erwähnten Sozialversicherungen die Erwerbsfähigkeit nicht abgeklärt haben – und eine Vermittlungsunfähigkeit nicht offensichtlich ist –, besteht eine Vorleistungspflicht der Arbeitslosenversicherung. Die Regelung, dass die Arbeitslosenversicherung bei Unklarheiten betreffend die Vermittlungsfähigkeit vorleistungspflichtig ist, dient der Vermeidung von Zeiten ohne Erwerbsersatz während laufenden Abklärungen.

Von der Anspruchsvoraussetzung der Vermittlungsfähigkeit ist jene des anrechenbaren Verdienstaufalles zu unterscheiden. Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung setzt voraus, dass der Arbeitsausfall einen Verdienstaufall zur Folge hat und mindestens zwei aufeinanderfolgende Tage andauert (Art. 11 Abs. 1 AVIG). Der anrechenbare Arbeitsausfall bestimmt sich auf Grundlage des letzten Anstellungsverhältnisses vor Eintritt der Arbeitslosigkeit. In Bezug auf den Sachverhalt, der dem Bundesgerichtsurteil zugrunde liegt, würde das bedeuten, dass für den Anspruch auf Arbeitslosentaggelder während der zweiten Rahmenfrist zum Leistungsbezug ab dem 2. Januar 2014 das vorangehende Arbeitsverhältnis auf Abruf massgebend wäre. Im Verhältnis zu diesem Anstellungsverhältnis würde kein anrechenbarer Arbeitsausfall vorliegen, und der Taggeldanspruch würde bereits an dieser Voraussetzung scheitern. Da die Aufnahme einer Tätigkeit auf Abruf im Sinne der Schadenminderungspflicht geboten ist, wird der anrechenbare Verdienstaufall bei Arbeitsverhältnissen auf Abruf, die unfreiwillig aufgenommen werden, um die Arbeitslosigkeit zu überbrücken, und in diesem Sinne eine Überbrückungstätigkeit darstellen, weiterhin auf Grundlage der letzten in einem vollen Pensum ausgeübten Tätigkeit beurteilt.

Ein Zusammenhang zwischen den Fragen der Vermittlungsfähigkeit und des anrechenbaren Arbeitsausfalles besteht gemäss bundesgerichtlichen Rechtsprechung insofern, als einer in ihrer Gesundheit eingeschränkte Person, die nicht offensichtlich vermittlungsunfähig ist, der Anspruch auf Arbeitslosentaggeld nicht unter dem Titel des anrechenbaren Arbeitsausfalles versagt werden darf. Bei der Konstellation, wie sie dem Urteil des Bundesgerichtes zugrunde lag, wird folglich mit dem Entscheid über die Vermittlungsfähigkeit eine Auseinandersetzung mit der Frage des anrechenbaren Arbeitsausfalles hinfällig.

Im Ergebnis bejahte das Bundesgericht die Vermittlungsfähigkeit mit der Begründung, dass mangels Abschluss der Abklärungen der Invalidenversicherung zur Erwerbsfähigkeit keine offensichtliche Vermittlungsunfähigkeit vorgelegen hat. Zu begrüssen ist das Urteil in dem Sinne, als – entsprechend dem Zweck der gesetzlichen Regelung zur Vorleistungspflicht bei Zweifeln über die Leistungspflicht verschiedener Sozialversicherungen – Lücken bei Lohnersatzleistungen vermieden werden sollen.



Andreas Petrik

Nutzung ausschliesslich
zu universitären Zwecken